

Entwurf Umdruck Nr. 1

**Formulierungshilfe der Fraktionen der
CDU/CSU und der FDP**

Datum: 25.01.2010

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher
EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher
Vorschriften**

Stichwort: Sonderregelung bei der Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen von Finanzdienstleistungsunternehmen

Zur Inhaltsübersicht (Angabe Artikel 3a - neu -), zu Artikel 3 Nummer 1a - neu - (§ 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f GewStG) und zu Nummer 2 Buchstabe b - neu - (§ 36 Absatz 10a Satz 2 GewStG) und zu Artikel 3a - neu - (§ 19 Absatz 3, Absatz 4 - neu - , § 36 Absatz 3 Satz 2 - neu - GewStDV)

Änderung

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Artikel 3 folgende Angabe eingefügt:
„Artikel 3a Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung“.
2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
„f) über die Beschränkung der Hinzurechnung von Entgelten für Schulden und ihnen gleichgestellte Beträge (§ 8 Nummer 1 Buchstabe a) bei Finanzdienstleistungsinstituten, soweit sie Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen. Voraussetzung für die Umsetzung von Satz 1 ist, dass die Umsätze des Finanzdienstleistungsinstituts zu mindestens 50 Prozent auf Finanzdienstleistungen entfallen,“.“
 - b) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 8b werden folgende Sätze angefügt:
[Text wie Gesetzentwurf]
- b) Absatz 10a Satz 2 wird wie folgt gefasst:
“§ 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden; § 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2011 anzuwenden.“

3. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

„Artikel 3a

Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

Die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4180), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 16. Juli 2009 (BGBl. I S. 1959) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 2 wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.
 - bb) Am Ende der Nummer 3 werden das Komma und das nachfolgende Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Die Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Bei Finanzdienstleistungsinstituten im Sinne des § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes, die mit Ausnahme der Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 6 Nummer 17 des Kreditwesengesetzes nicht der Ausnahmeregelung des § 2 Absatz 6 des Kreditwesengesetzes unterliegen, unterbleibt eine Hinzurechnung von Entgelten für Schulden und ihnen gleichgestellten Beträgen nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a des Gesetzes, soweit die Entgelte und ihnen gleichgestellten Beträge unmittelbar auf Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen entfallen. Satz 1 ist nur anzuwenden, wenn die Umsätze des Finanzdienstleistungsinstituts zu mindestens 50 Prozent auf Finanzdienstleistungen entfallen.“
2. In § 36 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 19 Absatz 3 und 4 Satz 1 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden; § 19 Absatz 4 Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2011 anzuwenden.“

Begründung

Zur Inhaltsübersicht

Folgeänderung aus der Einfügung des neuen Artikels 3a.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1a - neu - (§ 35c Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe f)

Nach bisheriger Rechtslage besteht eine Ermächtigung zur Schaffung einer Sonderregelung beim Verzicht auf die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen für Zinsaufwendungen und ihnen gleichgestellte Beträge für Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG (z. B. Leasingunternehmen) nur, wenn diese Unternehmen nachweislich ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des KWG erbringen. Diese Einschränkung wird gestrichen. Nach der Änderung kann für die Finanzdienstleistungsinstitute eine Sonderregelung geschaffen werden, soweit die Finanzierungsaufwendungen für Zinsaufwendungen und ihnen gleichgestellte Beträge auf Finanzdienstleistungen entfallen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Umsätze des Unternehmens zu mindestens der Hälfte auf Finanzdienstleistungen entfallen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 36 Absatz 10a Satz 2)

Die Änderung in § 35c GewStG zur Sonderregelung für Finanzdienstleistungsinstitute bei der Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen ist grundsätzlich rückwirkend erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. Sie tritt damit grundsätzlich zeitlich gesehen nahtlos an die Stelle der bisherigen Ermächtigung. Die Voraussetzung des überwiegenden Erzielens von Umsätzen aus Finanzdienstleistungen ist dagegen erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2011 anzuwenden.

Zu Artikel 3a - neu - (Änderung der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 19)

Zu Buchstabe a (Absatz 3)

Redaktionelle Folgeänderungen aus der Aufhebung der bisherigen Nummer 4 und der Schaffung des neuen Absatzes 4.

Zu Buchstabe b (Absatz 4 - neu -)

Nach bisheriger Rechtslage in Absatz 3 Nummer 4 besteht eine Sonderregelung beim Verzicht auf die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen für Zinsaufwendungen und ihnen gleichgestellte Beträge für Finanzdienstleistungsinstitute im Sinne des KWG (z. B. Leasingunternehmen) nur, wenn diese Unternehmen nachweislich ausschließlich Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des KWG erbringen. Diese Einschränkung wird gestrichen. Nach dem neunten Absatz 4 unterbleibt bei Finanzdienstleistungsinstitute eine Hinzurechnung nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a GewStG,

soweit die Entgelte und ihnen gleichgestellten Beträge unmittelbar auf Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 2 des KWG entfallen. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Umsätze des Unternehmens zu mindestens der Hälfte auf Finanzdienstleistungen entfallen.

Zu Nummer 2 (§ 36 Absatz 3 Satz 2 - neu -)

Die Änderung in § 19 GewStDV zur Sonderregelung für Finanzdienstleistungsinstitute bei der Hinzurechnung von Finanzierungsaufwendungen ist rückwirkend erstmals für den Erhebungszeitraum 2008 anzuwenden. Sie tritt damit zeitlich gesehen grundsätzlich nahtlos an die Stelle der bisherigen Regelung des § 19 Absatz 3 Nummer 4 GewStDV. Die Voraussetzung des überwiegenden Erzielens von Umsätzen aus Finanzdienstleistungen ist dagegen erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2011 anzuwenden.

Inkrafttretenszeitpunkt

Am Tage nach der Verkündung, vgl. Artikel 10 Absatz 1 des Gesetzentwurfs.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.